

Mittwoch fällt, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden, widrigenfalls die zum Ausziehen Verpflichteten am nächstfolgenden Werktag auf Antrag des Wirths oder eines anderen Interessenten gerichtlich ermittelt werden können.

Bei Hindernissen kann durch richterliches Ermessen eine jedoch höchstens achttägige Frist zur Räumung verstattet, auch, wenn Krankheitsfälle in des Abmiethers Familie, eine nur theilweise Räumung der Wohnung auf Zeit nachgelassen werden. Letzterenfalls kann auch eine für die noch längere Benützung der Räumlichkeiten zu gewährende Vergütung durch richterliches Ermessen bestimmt werden, ohne die rechtliche Ausführung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

§ 9 und 10. Miethfreie Quartiere kann der Vermiether sich nicht entbrechen, dem Abmiether schon einige, doch nicht über 8 Tage vor Beginn der Miethzeit ohne besondere Vergütung zu überlassen. Auch kann zwischen dem ausziehenden und einziehenden Abmiether Vereinigung getroffen werden, das Quartier ganz oder theilweise vor dem Termine zu räumen, doch ist der Vermiether davon vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Die mit Hausmannsdiensten verbundenen Wohnungen, auch wenn dafür Miethzins bezahlt wird, sind als Dienstgenüsse zu betrachten und hinsichtlich ihrer Räumung nach den Grundsätzen vom Gesindevertrag und dessen Auflösung zu beurtheilen.

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jeden Kalendervierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rückichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Miethe erst im Laufe des Vierteljahres begonnen hat.

§ 13. Die Anwendung des Rechtsgrundsatzes „Kauf bricht Miethe“ findet nur in der Maasse statt, daß der Abmiether, wenn ihm vom neuen Besitzer in dem zunächst eingetretenen vierteljährigen Kündigungstermin gekündigt worden, mit Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres, und wenn dessen Ablauf auf dem 30. Juni oder den 31. Decbr. fällt, bei Wohnungen zu und über 50 Thlr. jährl. Miethzins mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres das Grundstück zu räumen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht anders ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monatstage gerechnet, von welchem an das Miethverhältniß bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Miethe nächstfolgenden Werktag, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden.

VI. Aus dem Regulativ, die Grubenräumung in Dresden betreffend, vom 24. Mai 1853.

§ 1–5. Die Räumung der Gruben im Polizeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen des Regulativs erfolgen. Zur gewerbmäßigen Räumung, d. h. jeder andern, als der Grube des eigenen Hauses, ist die Concession der

Regierungsbehörde erforderlich. Zur Zeit haben dieses Geschäft vom Stadtrath nach erlangter Concession contractlich übertragen erhalten: die Herren Hofrath D. Abendroth und Lohnkuischer Mendel (Anmeldungen bei demselben, Altmarkt 11), und der hiesige Hausbesitzerverein (S. d. im V. Abschn. unter A. S. 101) zu besorgen. Ueber sämtliche Gruben der Stadt wird bei dem Stadtrathe ein classificirtes Verzei niß geführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmessung der Gruben und über das Räumungsgeschäft sind Aufseher gestellt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Beschwerden werden beim Stadtrath angebracht.

§ 6–8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Hause 24 Stunden vorher die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskosten sind im nachfolgenden Tarif bestimmt. Trinkgelder sind in keinem Falle zu entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§ 10, 13 u. 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindestens einmal im Jahre (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§ 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Sauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineneinrichtung statt.

§ 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April, und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§ 15. Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.

§ 16–19. Das Einlassen der Sauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verureinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräthe zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückgebracht werden.

§§ 20–22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Haus-